Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Dahme-Spreewald Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft

Tierseuchenallgemeinverfügung
des Landkreises Dahme-Spreewald
zur Festlegung eines Gefährdeten Gebietes, einer Pufferzone
und zur Errichtung eines Wildknotengeflechtzaunes
zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

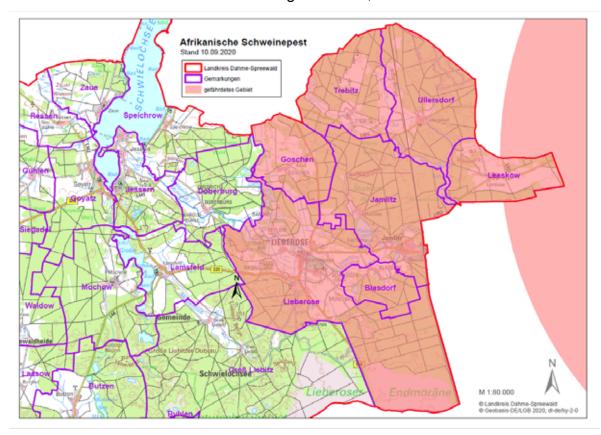
vom 6. Oktober 2020

Auf Grund eines amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße am 10. September 2020 werden gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)¹ die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben. Gleichzeitig werden die Tierseuchenallgemeinverfügungen vom 16. Dezember 2019, 11. September 2020 und 18. September 2020 aufgehoben.

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

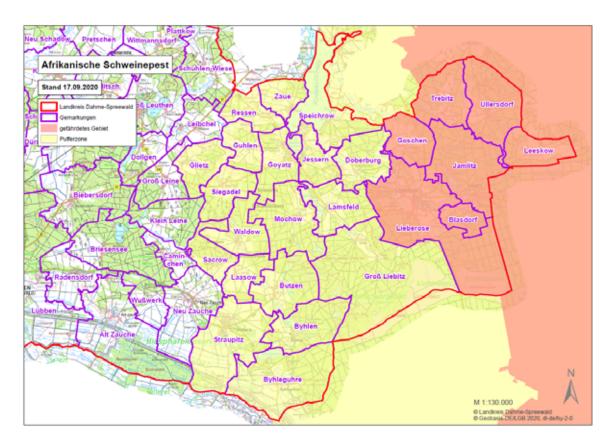
Es wird ein <u>Gefährdetes Gebiet</u> festgelegt. Die Abgrenzung des Gefährdeten Gebietes ist in dem folgenden Kartenausschnitt als rote Fläche dargestellt und betrifft den Landkreis Dahme-Spreewald wie folgt:

- Gemeinde Lieberose mit den Gemarkungen Lieberose, Goschen, Blasdorf, Trebitz
- Gemeinde Jamlitz mit den Gemarkungen Jamlitz, Ullersdorf und Leeskow.



Um das Gefährdete Gebiet wird eine anschließende <u>Pufferzone</u> festgelegt. Die Abgrenzung der Pufferzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als gelbe Fläche dargestellt und betrifft den Landkreis Dahme-Spreewald wie folgt:

- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Zaue, Speichrow, Jessern, Lamsfeld, Mochow, Goyatz, Siegadel, Guhlen, Ressen, Groß Liebitz
- Gemeinde Lieberose mit der Gemarkung Doberburg
- Gemeinde Spreewaldheide mit den Gemarkungen Butzen, Laasow, Sacrow, Waldow
- Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit den Gemarkungen Byhleguhre, Byhlen
- Gemeinde Straupitz mit der Gemarkung Straupitz
- Gemeinde Märkische Heide mit der Gemarkung Glietz



B. <u>Angeordnete Maßregeln für die einzelnen Restriktionsgebiete und</u> Hinweise auf gesetzliche Pflichten

I. <u>Für das Gefährdete Gebiet wird Folgendes angeordnet:</u>

1. Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen

Im gefährdeten Gebiet wird ein **Wildknotengeflechtzaun** errichtet. Der Wildknotengeflechtzaun ist in dem folgenden Kartenausschnitt blau dargestellt und verläuft im Landkreis Dahme-Spreewald wie folgt:

Parallel entlang der Straße L 433 von Klein Muckrow (LOS) kommend in Richtung Süden nach Leeskow (LDS).

Östlich des Ortes Leeskow an Kreuzung L 433 mit L 452, weiter verlaufend in Richtung Süden, parallel entlang dem Feldweg, dann Waldweg in Richtung Reicherskreuzer Heide bzw. im Weiterverlauf in Richtung B320.



Für Jagdausübungsberechtigte:

Angeordnete Maßnahmen:

- 2. Jagdausübungsberechtigte im gefährdeten Gebiet werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch die zuständige Veterinärbehörde benannte Personen, zu dulden.
- Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen (Anzeigepflicht von Fallwild).
- 4. Es gilt ein vorläufiges Jagdverbot für alle Tierarten.
- 5. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei jagdlichen Maßnahmen (z.B. Fallwildsuche) verwendet wurden, sind zu reinigen und mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

- 6. Wildschweine dürfen aus dem Gefährdeten Gebiet nicht in das Inland oder innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
- 7. Frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen im Gefährdeten Gebiet dürfen nicht in das Inland oder innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
- 8. Tierische Nebenprodukte von Wildschweinen von Wildschweinen im Gefährdeten Gebiet dürfen nicht innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
- 9. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweine haltenden Betrieb verbracht werden.

Für Schweinehalter:

Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

- 10. Schweinehalter haben
 - a.) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - b.) verendete und fieberhaft erkrankte Schweine unverzüglich auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - c.) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - d.) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
 - e.) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
 - f.) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 11. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 12. Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
- 13. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
- 14. Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in einem Gefährdeten Gebiet gelegen ist, ist untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.
- 15. Schweine dürfen in einen Betrieb, der im Gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.
- 16. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem Gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.
- 17. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb im Gefährdeten Gebiet gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.

Für alle Personen:

Anzuordnende Maßnahmen:

- 18. **Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist untersagt.** Ausgenommen hiervon sind Weidehaltungen sowie Ausnahmen, die durch Erlass der zuständigen Fachaufsichtsbehörde gelten.
- 19. Hunde dürfen im Gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen (Leinenzwang).

20. Veranstaltungen mit Schweinen im Gefährdeten Gebiet sind untersagt.

Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

- 21. Personen, die mit Wildschweinen in direktem Kontakt gekommen sind, haben entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.
- 22. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

II. Für die Pufferzone wird Folgendes angeordnet:

Für Jagdausübungsberechtigte:

Angeordnete Maßnahmen:

- 23. Jagdausübungsberechtigte im gefährdeten Gebiet werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch die Veterinärbehörde benannte Personen, zu dulden.
- 24. Es gilt ein **Verbot von Bewegungsjagden**. Ausgenommen hiervon sind Erntejagden und Einzelansitzjagden.
- 25. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweins in hierfür vorgesehenen Kadavertonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen. Die Standorte werden den betroffenen Jagdausübungsberechtigten gesondert mitgeteilt.
- 26. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden, sind zu reinigen und mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
- 27. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

- 28. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen (Anzeigepflicht von Fallwild).
- 29. Jedes erlegte Wildschwein ist unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und ein Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen.
- 30. Von jedem erlegten Wildschwein sind unverzüglich **Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung** auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und dem Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft zuzuführen. Der Jagdausübungsberechtige hat den Tierkörper und den Aufbruch bis zum Vorliegen des Probenergebnisses in der Pufferzone aufzubewahren.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei den derzeit erlaubten Erntejagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt.

32. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus der Pufferzone ist untersagt.

Für Schweinehalter:

Angeordnete Maßnahmen:

- 33. Schweinehalter haben
 - a.) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - b.) verendete und fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - c.) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - d.) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
 - e.) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
 - f.) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 34. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 35. Gras, Heu und Stroh, welches im Gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Pufferzone gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert oder mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
- 36. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
- 37. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind gründlich zu reinigen und mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

38. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen, Eizellen und Embryonen aus Betrieben in der Pufferzone ist untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.

Für alle Personen:

Anzuordnende Maßnahmen:

39. Personen, die mit Wildschweinen in direktem Kontakt gekommen sind, haben entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

C. <u>Angeordnete Maßregeln für Jagdausübungsberechtigte außerhalb der</u> Restriktionsgebiete

- 40. Außerhalb der Restriktionsgebiete wird eine **verstärkte Bejagung von Schwarzwild** zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes angeordnet.
- 41. Es ist eine **verstärkte Fallwildsuche** durch die Jagdausübungsberechtigten durchzuführen. Diese soll in Abstimmung mit der zuständigen Veterinärbehörde oder von diesen beauftragten Dritten erfolgen.
- 42. Alle verendet aufgefundene Wildschweine (Fallwild) und Unfallwild sind der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich unter fallwildmeldung@dahmespreewald.de oder telefonisch anzuzeigen und die Tierkadaver zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die Ausstellung eines Wildursprungsscheines und Vergabe einer Wildmarke. Weiter ist jedes Stück Fall- oder Unfallwild virologisch untersuchen zu lassen.
- 43. Von jedem erlegten Wildschwein sind unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest mittels Tupferprobe oder EDTA-Blutprobe zu entnehmen, die Tiere zu kennzeichnen und der zuständigen Veterinärbehörde zuzuführen. Die Proben sind zusammen mit dem Begleitschein einzureichen.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Punkte B. und C. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)² im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)³.

E. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

F. Außerkraften von Allgemeinverfügungen

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die Allgemeinverfügungen des Landkreises Dahme-Spreewald, Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft, vom 16. Dezember 2019, 11. September 2020 und 18. September 2020 außer Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)⁴ die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 10. September 2020 wurde in der Gemarkung Sembten im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt.

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde nach § 14d der Schweinepest-Verordnung ein Gebiet um die Fundstelle als gefährdetes Gebiet und hierum ein Gebiet als Pufferzone fest. Der Landkreis Dahme-Spreewald ist auf Grund seiner örtlichen Lage von dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest sowohl mit einem gefährdeten Gebiet als auch mit einer Pufferzone betroffen.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf §§ 14d bis 14j der Schweinepest-Verordnung. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden die Maßnahmen unter Punkt B. und C. dieser Verfügung getroffen.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiosität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent.

Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand binnen sieben bis zehn Tage mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen in der Regel am zweiten bis vierten Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit - meist bis zum Tod - andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, vor allem aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadnager möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Die Anordnung zur Errichtung eines Wildknotengeflechtzaunes (Punkt B. Nr. 1 dieser Verfügung) stützt sich auf § 14d Abs. 2c Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Hiernach kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für ein gefährdetes Gebiet oder Pufferzone oder einen Teil dieser Gebiete Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in dem durch den Zaun abgegrenzten Gebiet Wildschweine aufhalten, die das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben, wird aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und zur Eindämmung einer möglichen Weiterverbreitung des Erregers von der Ermächtigung zur Einrichtung eines Wildknotengeflechtzaunes Gebrauch gemacht.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines

eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBI. I S. 1605) geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBI. I S. 1700)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBI. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBI. I/16 Nr. 5)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Abs. Satz 1 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth Amtstierärztin